

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion - Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie
Fachverantwortung Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abzuändern (Neudarstellung 2025/1). Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 14.03.2025 beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der „Bebauungsplan 2009“ der Stadt Wiener Neustadt im Bereich des Planblattes 7530-25 insofern abgeändert, als dass für jenen Teil des Grundstückes Nr. 2847/27, welcher als Bauland-Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeiteinrichtungen – Aufschließungszone (BS-SPO-A2) gewidmet ist, anstelle der Bauklasse I die Sonderbebauungshöhe I(7.5) ausgewiesen wird.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung vom 30.01.2025 mit der Bezeichnung „Bebauungsplan 2009, Neudarstellung 2025/1, Blatt 7530-25“, welche gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes LGBl. 8200/1-3 als Neufassung ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

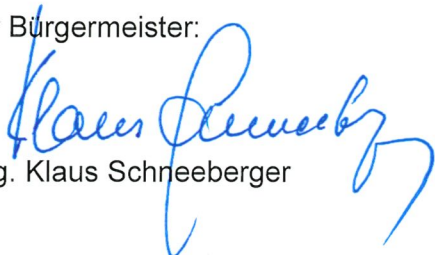
Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der geplanten Änderungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Wiener Neustadt, am 30.01.2025

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger